

**VEREIN**  
**Zeitvorsorge Liechtenstein**

STATUTEN

# I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten

## Artikel 1

### *Name und Sitz*

- 1) Unter dem Namen *Zeitvorsorge Liechtenstein* besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne der Artikel 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Vaduz.
- 3) Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

## Artikel 2

### *Vereinszweck*

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt folgende Zwecke:

- 1) Aufbau, Weiterentwicklung, Unterstützung und Förderung eines Zeitgutschriftenmodells;
- 2) Organisation und Verwaltung eines Zeitgutschriftenmodells;
- 3) Schaffung und Verwendung der technischen Grundlagen;
- 4) Unterstützung und Organisation der Mitglieder bei der Erbringung von Betreuungsleistungen;
- 5) Organisation und Förderung von kostengünstigen Betreuungsangeboten für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- 6) Förderung von Kontakten zwischen Betreuungsbedürftigen, pflegenden Angehörigen, Initiativen, Gemeinden, Unternehmen, Verbänden und Institutionen, die an einer sozialverträglichen Sicherung von Betreuungsleistungen interessiert sind;
- 7) Einsatz für rechtlich gute Rahmenbedingungen für Zeitgutschriftenmodelle.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

#### *Mitglieder / Erwerb und Verleihung der Mitgliedschaft*

- 1) Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
  - a) Aktivmitglieder sind Vorstandsmitglieder und Teammitglieder der lokalen Gruppen.
  - b) Passivmitglieder sind helfende Mitglieder, die Betreuungsleistungen erbringen sowie Mitglieder, die Zeitgutschriften angespart haben.
- 2) Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und volljährigen Personen werden, die sich den Zielen nach Artikel 2 verbunden fühlen und Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.
  - b) Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich Punkt c) mit der Beitrittserklärung.
  - c) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **Artikel 4**

#### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie alle Einrichtungen und Leistungen zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht in der Vereinsversammlung steht nur den Aktivmitgliedern zu.
- 3) Die Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung beantragen, sofern mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder eine solche schriftlich verlangt.

- 4) Die Mitglieder fördern die Interessen des Vereins insbesondere hinsichtlich des Vereinszwecks.
- 5) Die Mitglieder beachten die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

## **Artikel 5**

### *Austritt und Ausschluss*

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit auf Ende eines Monats erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Monatsende schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit Artikel 2 der Statuten nicht vereinbaren lässt oder das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 30 Tagen schriftlichen Rekurs bei der Vereinsversammlung einlegen. Über diesen Rekurs wird an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung entschieden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedsrechte. Wurde der Ausschluss bestätigt bzw. kein Rekurs erhoben, ist der Ausschluss aus dem Verein rechtskräftig.
- 4) Eine Rückvergütung von Mitgliederbeiträgen und anderen Beiträgen ist ausgeschlossen.

## Artikel 6

### *Zeitgutschriften und Notfallkonto*

- 1) Der Verein verwaltet auf den Zeitkonten die Zeitgutschriften für die Mitglieder.
- 2) Zeitgutschriften sind nicht übertragbar, nicht handelbar und können nicht getauscht werden.
- 3) Der Verein hinterlegt für jede gutgeschriebene Stunde auf den Zeitkonten einen nominalen Frankenbetrag auf das Notfallkonto. Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf Unterstützung aus dem Notfallkonto.
- 4) Aktive Mitglieder und helfende Mitglieder sparen Zeitgutschriften an. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ist nicht erlaubt. Dazu ist ein Wechsel in die Gruppe der betreuten Mitglieder nötig. Dieser Umstieg bedarf der Mitteilung an den Vorstand. Mitglieder, die betreut werden, können keine weiteren Zeitguthaben ansparen.
- 5) Betreuungsleistungen werden nur in Liechtenstein erbracht und können nur bezogen werden, wenn sich der ordentliche Wohnsitz der beziehenden Person in Liechtenstein befindet.
- 6) Verfügen betreute Mitglieder über Zeitgutschriften und können sie diese trotz Bemühungen des Vereins nicht gegen Betreuung innerhalb des Vereins einlösen, kann das Mitglied einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Notfallkonto an den Verein stellen.
- 7) Dazu ist bei der gemäss Organisationsreglement zuständigen Stelle ein Antrag auf Subventionierung von vorgelegten Rechnungen für Betreuungsleistungen einzubringen. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem Verhältnis der insgesamt angesammelten Stunden auf den Zeitkonten zum angesammelten Kapital am Notfallkonto (Stundenäquivalent). Dieser Wert wird jährlich festgelegt und auf der Website des Vereins veröffentlicht.
- 8) In begründeten Einzelfällen kann der auszahlende Betrag, je nach verfügbaren Mitteln des Vereins, höher bewertet werden. Hierüber entscheidet die gemäss Organisationsreglement zuständige Stelle.

- 9) Der maximal auszahlbare Betrag ergibt sich aus der Summe der notierten Stunden des Mitglieds multipliziert mit dem Stundenäquivalent gemäss Absatz 7. Der Stichtag für die Bewertung ist jeweils der 31. Dezember. Gleichzeitig verfallen in diesem Ausmass die Stunden am Zeitkonto.

## **Artikel 7**

### *Zeitguthaben bei Tod, Austritt und Ausschluss*

- 1) Das Zeitguthaben verfällt auf den Zeitpunkt des Todes des Mitglieds. Das Zeitguthaben ist nicht vererbbar.
- 2) Zudem verfällt das Zeitguthaben eines Mitgliedes mit seinem Austritt oder seinem Ausschluss aus dem Verein.

## **III. Finanzielles**

### **Artikel 8**

#### *Mittel*

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- 1) Beiträge für die Leistungserbringung bzw. -vermittlung;
- 2) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge;
- 3) kostendeckende Gebühren; sowie
- 4) Spenden, Legate, Förderungen und sonstige Zuwendungen.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 9**

#### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vereinsversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Revisionsstelle.

### **Vereinsversammlung**

### **Artikel 10**

#### *Wesen und Kompetenzen*

- 1) Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern, denen ein Stimm- und ein (aktives und passives) Wahlrecht an der Vereinsversammlung zukommt, sowie den passiven Mitgliedern.
- 2) Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl, Bestellung und Abberufung der Vereinspräsidentin sowie des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen sowie die Entlastung derselben;
  - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - c) Entgegennahme der Informationen über die Entwicklung des Notfallkontos;
  - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - e) Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge;
  - f) Beschlussfassung über die Zeitgutschriften der Vorstandsmitglieder, der Teammitglieder und der Rechnungsrevisorinnen;

- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins sowie die Bestellung der Liquidatorinnen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Genehmigung der Protokolle der letzten Vereinsversammlung.

## **Artikel 11**

### *Einberufung, Leitung und Beschlussfassung*

- 1) Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt.
- 2) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der aktiven Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionsstelle binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Vereinsversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen. Anträge zur Vereinsversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4) Bei der Vereinsversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.
- 5) Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die Präsidentin des Vereins, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 6) Die Vereinsversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Vereinsversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Vereinsversammlung 14 Tage später mit derselben Tagesordnung statt. Die Vereinsversammlung ist ab diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Wahlen und Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit.



- 8) Beschlüsse, mit denen Bestimmungen der Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## Vorstand

### Artikel 12

#### *Zusammensetzung und Wahl*

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist als Präsidentin für die Führung des Vorstandes und des Vereins verantwortlich.
- 2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten im Gegenzug für ihre Tätigkeit Zeitgutschriften. Die Höhe der Zeitgutschriften wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.
- 3) Die Präsidentin sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
- 4) Ausser durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung (Absatz 5) oder Rücktritt (Absatz 6).
- 5) Die Vereinsversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihren Ämtern abberufen.
- 6) Vorstandsmitglieder können jeweils auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. In begründeten ausserordentlichen Fällen (z.B. Wegzug, Krankheit) ist ein Rücktritt auch vor dem Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Vorstand hat dann das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Vereinsversammlung einzuholen ist.

## Artikel 13

### *Aufgaben des Vorstandes*

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins in eigener Verantwortung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung und Genehmigung des Jahresvoranschlags sowie Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
  - b) Erstellung und Genehmigung des Organisationsreglementes und der Richtlinien für die Mitglieder;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
  - d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Festlegung der Höhe i) der Beiträge für die Leistungserbringung bzw. –vermittlung, ii) der kostendeckenden Gebühren sowie iii) der Höhe des auf dem Notfallkonto pro Stunde hinterlegten Betrages;
  - g) Führen der Zeitkonti sowie des Notfallkontos;
  - h) Festlegung der Organisation;
  - i) Beauftragung, Anstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle;
  - j) Gründung von lokalen Gruppen sowie Benennung der jeweiligen Leitungsteams;
  - k) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- 2) Der Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach aussen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vereinsversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige

Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## **Artikel 14**

### *Vorstandssitzungen*

- 1) Die Vorstandssitzungen sind mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder mündlich von der Präsidentin einzuberufen und von ihr zu leiten. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen oder Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zuzustellen ist. Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

## **Artikel 15**

### *Geschäftsstelle*

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einsetzen, welche die operativen Geschäfte des Vereins führt.

- 2) Der Geschäftsstelle können folgende Aufgaben vom Vorstand übertragen werden:
- a) Operative Führung der Geschäfte des Vereins;
  - b) Unterstützung des Vorstandes bei seiner Tätigkeit;
  - c) Führen der Buchhaltung des Vereins;
  - d) Kontrolle der Budgeteinhaltung;
  - e) Führen der individuellen Zeitkonti;
  - f) Unterstützung der lokalen Gruppen in organisatorischen und sonstigen Fragen;
  - g) Marketing und Kommunikation in Absprache mit dem Vereinsvorstand;
  - h) Kontakte zu Behörden und Institutionen.

## **Artikel 16**

### *Lokale Gruppen*

- 1) Lokale Gruppen unterstützen den Vorstand und die Geschäftsstelle bei der Umsetzung der Ziele des Vereins in einzelnen Regionen in Liechtenstein.
- 2) Die lokale Gruppe wird von einem Team geleitet, das mindestens aus drei Personen besteht und die Aufgaben der lokalen Gruppen organisiert.
- 3) Die Teammitglieder erhalten für ihre Tätigkeit Zeitgutschriften. Die Höhe der Zeitgutschriften wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.
- 4) Die Lokalen Gruppen haben folgende Aufgaben:
  - a) Rekrutieren von Helfenden und Betreuten in der jeweiligen Region;
  - b) Erstgespräch mit Helfenden und Betreuten;
  - c) Koordination zwischen Helfenden und Betreuten;
  - d) Ansprechstelle für Helfende und Betreute;
  - e) Erfassung von persönlichen Angaben und Zeitgutschriften im System;

f) Bekanntmachung des Systems im lokalen Rahmen;

g) Vernetzung mit den lokalen Akteuren.

## **Artikel 17**

### *Rechnungswesen*

- 1) Die Buchführung erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 1045 Abs.1 PGR. Die Jahresrechnung besteht aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung.
- 2) Das Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember. Der erste Abschluss erfolgt per 31. Dezember 2020.

## **Revisionsstelle**

## **Artikel 18**

### *Wahl und Aufgaben*

- 1) Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsrevisorinnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Zeitkonten sowie des Notfallkontos. Sie haben der Vereinsversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.
- 3) Die Rechnungsrevisorinnen dürfen als Vereinsmitglied während der Funktionsperiode keine andere Funktion im Verein übernehmen.
- 4) Die Rechnungsrevisorinnen erhalten für ihre Tätigkeit Zeitgutschriften. Die Höhe der Zeitgutschriften wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Ausgenommen von Zeitgutschriften sind Rechnungsrevisorinnen gemäss Absatz 5.

- 5) Alternativ kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden

## **V. Haftung**

### **Artikel 19**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 20**

#### *Auflösung*

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens für diesen Zweck einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung.
- 2) Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine weitere Versammlung ordnungsgemäss einzuberufen und nach spätestens 14 Tagen abzuhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Anlässlich derselben Vereinsversammlung wird auch über die Liquidation Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wird auf der Website des Vereins publiziert. Insbesondere hat die Vereinsversammlung eine Liquidatorin zu bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins wird wie folgt auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Mitglieder müssen ihren Anspruch auf Auszahlung des Betrages innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss der Vereinsauflösung geltend machen, ansonsten verfällt dieser zugunsten der anderen Mitglieder. Danach wird das verbleibende Vermögen durch das Total

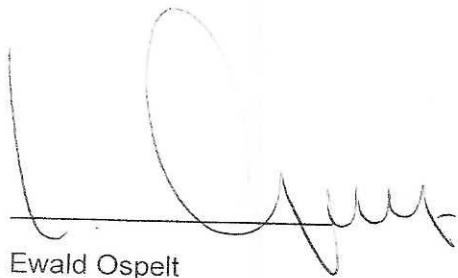
der Stunden auf den Zeitkonti geteilt. Dieser Betrag wird anschliessend individuell für jedes Mitglied mit seinen gutgeschriebenen Stunden multipliziert und an das Mitglied ausbezahlt.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 21

- 1) Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2020 angenommen und in Kraft gesetzt worden.
- 2) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.


Vaduz, den 10. Januar 2020




Ewald Ospelt




Violanda Lanter



Petra Meier



Doris Quaderer



Donath Oehri